



Geschäftsordnungsplan der Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I bis III“

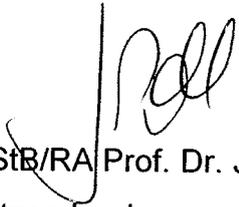
§ 1

Die Zuordnung der Qualitätskontrollberichte zu den Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsstelle in der Reihenfolge des Eingangs in der Geschäftsstelle (z.B. Abt. I, Abt. II, Abt. III, Abt. I etc). Dabei soll die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung berücksichtigt werden.

§ 2

Von der Zuordnung der Qualitätskontrollberichte nach § 1 ist in folgenden Fällen abzuweichen:

1. Qualitätskontrollberichte einer Sozietät sollen einer Abteilung zugewiesen werden.
2. Qualitätskontrollberichte mehrerer Praxen, deren Qualitätssicherungssystem eine Einheit darstellt (z.B. Einzelpraxis und Berufsgesellschaft), sollen einer Abteilung zugewiesen werden.
3. Qualitätskontrollberichte, in denen bei einem Mitglied einer Abteilung die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte, sollen der nächsten Abteilung in der Reihenfolge von § 1 zugeordnet werden.
4. Qualitätskontrollberichte von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sollen grundsätzlich der Abteilung „Qualitätskontrollberichte I“ zugewiesen werden.
5. Sind Qualitätskontrollberichte einem Mitglied einer Abteilung als Berichtersteller zugewiesen und wechselt das Mitglied die Abteilung, verbleiben die Qualitätskontrollberichte bei dem Berichtersteller.


WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
Vorsitzender der
Kommission für Qualitätskontrolle

Berlin, den 31. Januar 2024